DERZEITIGE DARSTELLUNG

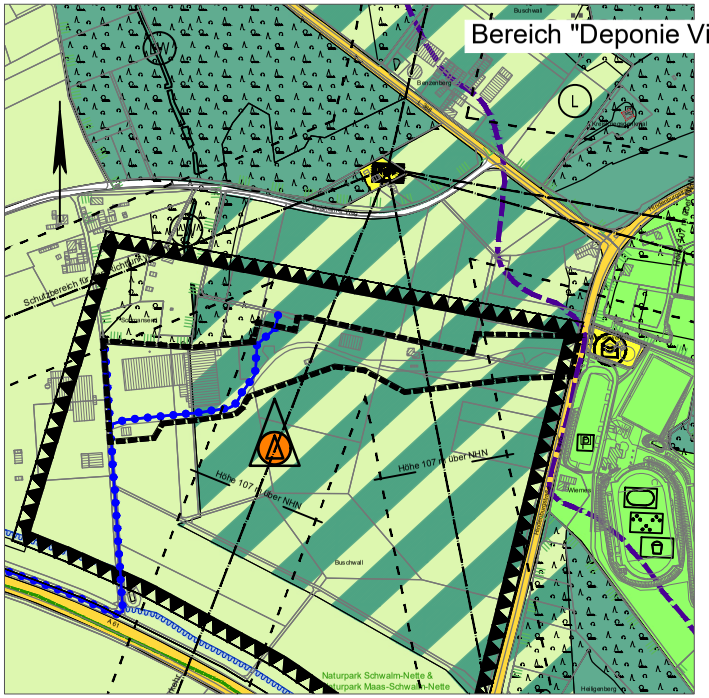

NEUE DARSTELLUNG

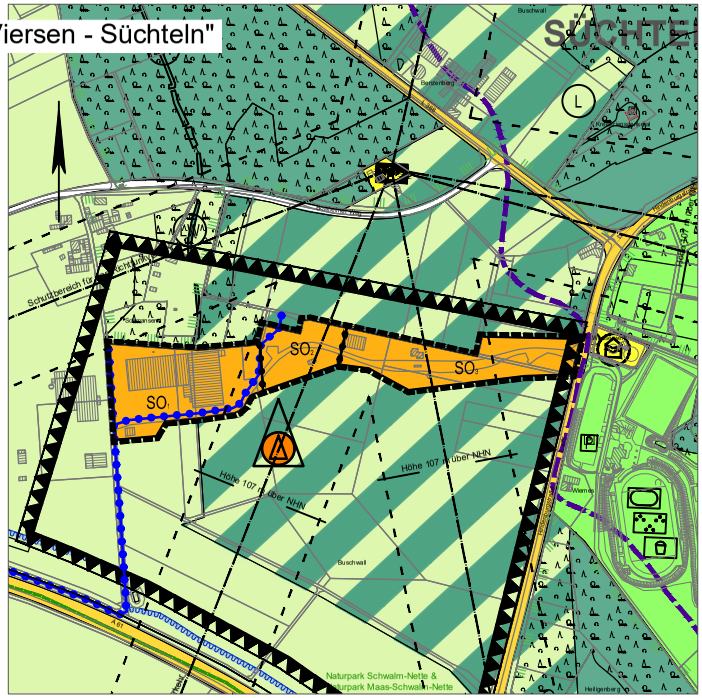

STADT VIERSEN

101. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage"

MASSSTAB 1:5.000

Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen der Stadt Vieren

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Planes ist am bekanntgemacht worden.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung der Auslegung vom
in der Zeit vom bis
einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Für diese Änderung des Flächennutzungsplanes gelten folgende Vorschriften:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176),
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am die Auslegung dieses Planes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Viersen, den

Bürgermeisterin Ratsherr/Ratsfrau

Dieser Plan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich 60/I -Abteilung Bauleitplanung- Stadt Viersen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach Bekanntmachung der Auslegung vom
in der Zeit vom bis
einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.
AZ:

Düsseldorf, den

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches am die erneute Auslegung dieses Planes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist die Genehmigung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Planes am bekanntgemacht worden.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

DARSTELLUNGEN

- SO — Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage
- SO_1 — Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage - Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage -
- SO_2 — Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage - Standort für Abfallbeseitigung -
- SO_3 — Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage - Erschließung -
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Sonstige örtliche Verkehrsstraßen
- P — ruhender Verkehr
- A 61 Autobahn
- L 388 Landstraße
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Wasserbehälter
- Post
- Richtfunkschneise der DBP (Deutsche Bundespost) (mit Bauhöhenbeschränkung)
- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- Landwehr

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen bzw. Erneuerungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung
- Wasserläufe Viersen (offene und verrohrte Gewässer)

Die Flächen im Geltungsbereich liegen in der Erdbebenzone **1** Untergrundklasse **T**

HINWEISE

- Verbandsgrenze der wasserwirtschaftlichen Verbände mit Bezeichnung
- Grenze des Naturparks Schwalm-Nette
- Grenze des Naturparks Maas-Schwalm-Nette

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Abfalldeponie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SO_1 Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage" dargestellt.

Der Standort SO_1 umfasst gemäß § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die gewerbliche Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung. Es sollen getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung in der Anlage angenommen, behandelt und einer Verwertung zugeführt werden. Die Anlage dient der Kreislaufwirtschaft.

SO_2 Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Standort für Abfallbeseitigung" dargestellt.

Der Standort SO_2 umfasst gemäß § 3 KrWG das Sammeln und Vorsortieren von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, welche der Beseitigung, Wiederverwendung und Abfallentsorgung zugeführt werden sollen. Darüber hinaus dient die Fläche SO_2 der Erschließung der Fläche SO_3.

SO_3 Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Erschließung" dargestellt.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erschließung" umfasst ausschließlich Flächen zur Erschließung der Sondergebiete SO_1 und SO_2 sowie den Sondergebieten SO_1 und SO_2 untergeordnet dienenden Einrichtungen. Als untergeordnet dienende Einrichtung gelten z. B. der Betrieb von Containerwechselflächen und das temporäre Abstellen von Containern und Behältern.

ENTWURF

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2024/4250/FB 60/I